

Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen für folgende Förderprogramme:

- **Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)**
- **Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“**

hier: Stellungnahme zum Bericht der GPA NRW vom 09.01.2017

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Lemanis von der GPA NRW in der Zeit vom 17. bis 20.10.2017. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 20.10.2016 mit Vertretern des Fachbereiches Jugend, Familie, Bildung, Freizeit – FB 51 - besprochen.

Der im Erörterungsgespräch angekündigte Entwurf des Prüfungsberichtes ist dem FB 51 nicht zur Kenntnis gegeben worden, so dass Klarstellungen erst durch diese Stellungnahme erfolgen können.

Eine Stellungnahme der Stadt Coesfeld gegenüber der GPA NRW ist für den vorliegenden Prüfungsbericht nicht erforderlich. Mit Verfügung vom 17.01.2017 fordert allerdings die Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme zu den einzelnen Prüfstellungen bis zum 10.03.2017 bzw. nach Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.03.2017.

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die Schuljahre 2013/14 und 2014/15.

Die Stellungnahmen auf den folgenden Seiten beziehen sich nur auf negative Feststellungen, die jeweils *eingangs in kursiver Schrift* wiedergegeben werden.

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

➤ Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Seite 8:

Die Stadt Coesfeld hat im Referenzzeitraum an sechs Grundschulen OGS-Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Leistungen haben zwei Betreuungsträger erbracht. Neben den klassischen OGS-Betreuungsleistungen boten diese Träger an sämtlichen OGS-Standorten die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ und weitere besondere Betreuungsleistungen an.

Stellungnahme:

Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ wird gem. RdErl. „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe“ (BASS 11-02 Nr. 9), dort Nr. 2, letzter Satz, an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) nicht gefördert. Bei den von den Trägern der offenen Ganztagschulen zusätzlich eingerichteten Betreuungsmaßnahmen handelt es sich um solche, die nicht durch Landeszuwendungen finanziert worden sind. Vielmehr sind diese Betreuungsformen ausschließlich durch von den Trägern selbst festgesetzte und erhobene Entgelte refinanziert worden.

➤ Erfüllte die Stadt Coesfeld die Zuwendungsvoraussetzungen?

Feststellung Seite 9:

Die Stadt Coesfeld hat die Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Vorlage von Kostenplänen erfüllt.

Stellungnahme:

Die Kostenpläne wurden von der Bewilligungsbehörde ausschließlich bei der Ersteinrichtung gefordert. In den nachfolgenden Förderperioden ist keine anderslautende Rückmeldung eingegangen.

Sollte die Vorlage von Kostenplänen gewünscht werden, werden diese künftig vorgelegt.

➤ Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die GPA NRW überein?

Feststellung Seiten 10 ff:

Die GPA NRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2014/2015 auf Grundlage der Teilnehmer- bzw. täglichen Anwesenheitslisten überprüft.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen.

Die GPA NRW prüfte vor diesem Hintergrund, ob die Schüler die OGS grundsätzlich täglich besucht haben. In allen Fällen, in denen Kinder die OGS regelmäßig an nicht mehr als drei Tagen pro Woche besuchten, hat die GPA NRW Begründungen angefordert. **In folgenden Fällen lagen keine pädagogischen Gründe für die unregelmäßige Betreuung der Kinder vor:**

Lambertischule

An der Lambertischule ist ein Kind regelmäßig montags und freitags nicht betreut worden. Die Schule wünschte hier eine regelmäßige OGS-Teilnahme des Kindes. Die Mutter war dagegen. Letztendlich einigte man sich auf einen Kompromiss. Es ist nachvollziehbar, dass die Schule im Sinne des Kindes für eine Betreuung in der OGS votierte. Andererseits ist die OGS ein Bildungsangebot, das auf einer täglichen Teilnahme der Kinder basiert. Die Verantwortung für die nicht regelmäßige Teilnahme lag hier im Bereich der Mutter. Ob dafür Landesmittel in vollem Umfang gewährt werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Laurentiuschule

Auch an der Laurentiuschule hat ein Kind nur dreimal pro Woche an den Betreuungsangeboten teilgenommen. Grund dafür war, dass die Mutter das Kind an zwei Tagen früher abholte.

Ein pädagogischer Grund für das Abholen war nicht erkennbar.

Ludgerischule

Zwei Kinder sind an der Ludgerischule ab Oktober 2014 nicht mehr betreut worden. Auch zum Stichtag haben sie die OGS bereits nicht mehr besucht. In beiden Fällen lagen die Gründe im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

In einem weiteren Fall hat ein Kind die OGS regelmäßig nur an drei Tagen pro Woche besucht. An einem Tag lag ein pädagogisch nachvollziehbarer Grund vor. An dem anderen Tag besuchte das Kind einen Sportverein. Aus Sicht der GPA NRW ist der Besuch eines Sportvereins kein pädagogischer Grund für das Fernbleiben von der OGS. Dies gilt umso mehr, wenn das Kind bereits regelmäßig an einem weiteren Tag fehlt.

Kardinal-von-Galen-Schule

An der Kardinal-von-Galen-Schule hat ein Kind ebenfalls nur an drei Tagen pro Woche teilgenommen. Die Eltern haben es nicht häufiger in die OGS geschickt. Ein pädagogischer Grund ist nicht erkennbar.

Martin-Luther-Schule

Zwei Kinder sind erst im Juni 2015 und damit zum Ende des Schuljahres regelmäßig betreut worden. Zuvor haben sie die OGS auf Grundlage der Anwesenheitslisten nicht besucht.

In einem weiteren Fall ist die Schule dem Wunsch der Mutter nachgekommen, das Kind zweimal in der Woche nicht in die OGS zu schicken. Grund dafür war der Schichtdienst der Mutter. Einerseits ist der Wunsch der Mutter nachvollziehbar. Andererseits deckt sich diese Vereinbarung nicht mit der Leitidee der OGS. Die Bewilligungsbehörde wird über förderrechtliche Konsequenzen entscheiden.

In drei anderen Fällen sind Kinder regelmäßig nur an drei Tagen pro Woche betreut worden. Pädagogische Gründe für das Fernbleiben der Kinder lagen nicht vor. Vielmehr besuchten die Kinder Sport- oder Kunstvereine.

Grundschule Maria Frieden

An der Grundschule Maria Frieden sind in den Monaten Oktober und November 2014 insgesamt 15 von 62 Kindern (24 Prozent) zum Teil sehr unregelmäßig betreut worden. Zwölf dieser Kinder haben die OGS an nicht mehr als zwei Tagen pro Woche besucht. Der Träger teilte mit, dass die Gründe für die Abwesenheiten nicht mehr nachvollziehbar seien. Als Begründung hat er mehrmalige personelle Wechsel in der Koordinatorenfunktion angegeben. Mögliche Gründe seien Motopädie-Kurse, Ergo-Therapie, Logopädie, Vereinssport, Psychotherapeutische Behandlung, Musikverein, Startschwierigkeiten bzw. Motivationsprobleme und Überforderung der Kinder.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, wird die Bewilligungsbehörde entscheiden.

Stellungnahme:

Generell ist festzustellen, dass gemäß Ziff. 6.2.2. des RdErl. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) für die Bewilligung die Zahl der am Stichtag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme **angemeldeten** Schülerinnen und Schüler maßgebend ist. Das Kriterium der verbindlichen Anmeldung war in allen aufgeführten Fällen durchgehend erfüllt.

Dennoch haben Vertreter der Stadt im Rahmen der regelmäßig stattgefundenen Treffen des Qualitätszirkels OGS die Vertreter der eingesetzten Träger **wiederholt auf das dringende Erfordernis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen des Landes hingewiesen**. Obwohl die Regelungen zur Teilnahme (mindestens vier Schultage pro Woche) von den beiden Trägern nicht gänzlich nachvollzogen werden konnten, wurde zur Kenntnis genommen, dass eine Nichterfüllung zur Rückforderung bewilligter Mittel führen kann. Von Seiten der Träger wurde aus diesem Grund die Einhaltung der Vorschriften ausdrücklich zugesagt.

Auf der anderen Seite sind die Träger bei der Prüfung der Verwendungsnachweise von der Stadt nicht explizit aufgefordert worden entsprechende Anwesenheits- / Teilnahmelisten vorzulegen.

Künftig werden die Träger ausdrücklich aufgefordert, jeweils detaillierte Anwesenheits-/ Teilnahmenachweise vorzulegen.

Darüber hinaus haben die Träger AWO und Diakonie das beigefügte von der GPA ausgehändigte Infoblatt „Ausnahmegenehmigung auf Befreiung von der OGS-Teilnahme“ als verbindliche Unterlage im Rahmen der Erörterungstermine zur GPA-Prüfung am 21. und 22.03.2017 in Coesfeld ausgehändigt bekommen.

In diesen Erörterungsterminen haben die Trägervertreter ergänzend folgende Hinweise zu den monierten Einzelfällen gegeben:

Lambertischule:

Lt. Stellungnahme der Schule sind die Bemühungen zur Erhöhung der Betreuungsintensität bei den Eltern erfolglos geblieben. Der Schulleitung war es dennoch aus pädagogischen Gründen wichtig, das förderbedürftige Kind mit Migrationshintergrund so häufig wie möglich in der OGS zu betreuen. Deshalb hat man es ausnahmsweise in Kauf genommen, das Kind nur an drei Wochentagen in der OGS zu betreuen als es von dem Förderangebot völlig auszuschließen.

Laurentiuschule:

Hier ist das Kind auf ausdrücklichen Wunsch der Mutter jeweils nur drei Wochentage in der OGS geblieben. Zur Förderung des Kindes bestand auch hier seitens der Schulleitung der pädagogisch begründete Wunsch, auf den Elternwillen zugunsten des Kindes ausnahmsweise einzugehen.

Ludgerischule:

Zwei Kinder haben die OGS bereits zum Stichtag nicht mehr besucht. In einem Fall ist die Mutter in Elternzeit gegangen und hat ihre Tochter nicht mehr zur Betreuung geschickt. In dem anderen Fall wollten die Eltern den Vertrag kündigen und haben ihren Sohn deshalb nicht mehr geschickt.

Die Betreuungsverträge werden stets für ein Schuljahr abgeschlossen. Vorzeitige Kündigungen sind im Sinne einer gesicherten Personaleinsatzplanung nicht vorgesehen, weshalb der Träger in beiden Fällen versucht hat, die Eltern bzw. Kinder zu einer regelmäßigen Teilnahme zu bewegen. Da dies zu keinem Erfolg geführt hat, sind die Betreuungsverträge später aufgehoben worden.

Kardinal-von-Galen-Schule:

Lt. Stellungnahme des Trägers wurde das Kind aufgrund der unregelmäßigen Teilnahme abgemeldet.

Martin-Luther-Schule:

Drei Kinder haben begründet an ein bis zwei Wochentagen gefehlt, weil in Abstimmung mit der Schulleitung Besuche bei Sportvereinen und/oder von Kursen im Kunstverein Münsterland e.V. zugestanden wurden.

Ein Kind fehlte regelmäßig an zwei Tagen, weil es der im Schichtdienst arbeitenden Mutter nur so unter der Woche möglich war, Zeit mit ihrer Tochter zu verbringen. Die Entscheidung ist ebenfalls aus pädagogischen Gründen in Abstimmung mit der Schulleitung erfolgt, um die Bindung zwischen Mutter und Kind zu fördern.

Zwei Kinder waren regulär zum Stichtag angemeldet und sind aufgrund einer Krise der Eltern, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit und Trennung, zeitweise nicht mehr in die OGS geschickt worden, weil der Vater Sorge hatte, die OGS-Beiträge nicht aufbringen zu können. Auch hier war der Wunsch der Schulleitung gegeben, die Geschwisterkinder zu stabilisieren und weiter in der OGS zu halten. Die Tatsache, dass die Geschwister weiterhin – und das regelmäßig – die OGS dieser Grundschule besuchen, spricht dafür, dass die Stabilisierung der Kinder gerade auch dank des OGS-Angebotes gelungen ist.

Maria-Frieden-Schule:

Die Verfahrensweise der Maßnahmenleitung kann nicht akzeptiert werden, da Abwesenheitsgründe zeitweilig nicht dokumentiert worden sind.

Die Vorgehensweise ist mit dem Träger eingehend erörtert worden. Dadurch, dass sowohl die Maßnahmenleitung als auch die zuständige Ganztagskoordinatorin aus den Diensten des Trägers ausgeschieden sind, hat sich jedoch die Ermittlung wenig ergiebig gezeigt.

Anzumerken ist jedoch, dass unterjährig nach dem Stichtag weitere fünf Kinder in die OGS an der Maria-Frieden-Schule aufgenommen worden sind, d.h. für diese Kinder sind keine Landesmittel geflossen, so dass es hier annähernd einen Ausgleich gibt.

Zudem hat der Träger in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass seit dem Schuljahr 2015/16 Ausnahmen von der täglichen Anwesenheit bis 15.00 Uhr nur über schriftliche Ausnahmegenehmigungen des Schulleiters mit Angabe der Gründe dokumentiert werden.

Allgemein:

Die Feststellungen sind mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen erörtert worden. Es bestand Einigkeit, dass sich die OGS-Rahmenbedingungen mittlerweile noch besser eingespielt haben. Das Infoblatt „Ausnahmegenehmigung auf Befreiung von der OGS-Teilnahme“ ist den OGS-Koordinatorinnen verbindlich ausgehändigt worden. Die Thematik wird im OGS-Qualitätszirkel weiter eingehend bearbeitet werden.

- **Verpflichtete die Stadt Coesfeld die Betreuungsträger auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide?**

Die Betreuungsträger erhalten von der Stadt Coesfeld eine Betriebskostenfinanzierung. Darin enthalten sind die Landesmittel. Aus diesem Grund muss sie die Träger auf die Beachtung der Auflagen der Zuwendungsbescheide verpflichten. Dies sehen die Zuwendungsbescheide ausdrücklich vor.

Feststellung Seite 12:

Die Stadt Coesfeld hat die Träger bei Weiterleitung der Landesmittel auf die Bestimmungen der FöRi hingewiesen. Die Auflagen der Bewilligungsbescheide legte sie den Trägern jedoch nicht ausdrücklich auf.

Stellungnahme:

Die Stadt wird neben dem Hinweis auf die Bestimmungen der FöRi die Träger künftig zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide verpflichten.

- **Führten die Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel?**

Feststellung Seite 14:

Die Betreuungsträger haben ihren Verwendungsnachweisen im Referenzzeitraum keine Sachberichte beigefügt.

Stellungnahme:

Die Stadt Coesfeld wird den Betreuungsträgern in Zukunft aufgeben, Sachberichte zu erstellen.

Feststellung Seite 14:

Die Stadt Coesfeld erhielt im Referenzzeitraum von beiden Betreuungsträgern zahlenmäßige Nachweise. Diese Nachweise bieten Optimierungspotenziale.

Stellungnahme:

Den Trägern wird künftig auferlegt, die zahlenmäßigen Nachweise differenziert nach Standorten vorzulegen (Diakonie) und diese rechtsverbindlich zu unterschreiben (AWO).

Gem. Nr. 7.2 ANBest-G haben die Betreuungsträger im Verwendungsnachweis zudem verschiedene Bestätigungen abzugeben.

Feststellung Seite 15:

Die Nachweisunterlagen der Betreuungsträger enthielten solche Bestätigungen nicht.

Stellungnahme:

Die Stadt Coesfeld wird den Trägern künftig aufgeben, die zahlenmäßigen Nachweise um die erforderlichen Bestätigungen zu ergänzen.

Es ist vorgesehen, einen Verwendungsnachweis-Vordruck zu erstellen, der unter anderem einen inhaltlichen Rahmen für den Sachbericht enthält.

Feststellung Seite 15:

Die Stadt Coesfeld hat im Referenzzeitraum lediglich von der AWO ergänzende Informationen zu den zahlenmäßigen Nachweisen erhalten.

Stellungnahme:

Die Notwendigkeit wurde bereits erkannt. Seit dem Schuljahr 2015/2016 fordert die Stadt auch von der Diakonie erläuternde Informationen an. Im Übrigen werden künftig ergänzende Informationen in Form von Sachbuchauszügen für alle Ausgabearten gefordert.

- **Hat die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise der Betreuungsträger vorgelegt?**

Feststellung Seite 16:

Die Stadt Coesfeld legte der Bezirksregierung Münster im Referenzzeitraum keine Nachweisunterlagen der Betreuungsträger vor.

Stellungnahme:

Nachweisunterlagen wurden von der Bewilligungsbehörde nicht gefordert.

➤ **Legte die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?**

Feststellung Seite 17:

Die Stadt Coesfeld legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise über die klassischen OGS-Landesmittel fristgerecht vor. Den Verwendungsnachweis über die Fördermittel für die Flüchtlingskinder sandte sie der Bezirksregierung Münster erst am 20. Mai 2016 und somit verspätet zu.

Stellungnahme:

Es handelte sich um den ersten Förderzeitraum für Flüchtlingskinder (01.02. – 31.07.2015). Aufgrund der schuljahresübergreifenden erhöhten Fördersätze für die Dauer eines Jahres ist versehentlich davon ausgegangen worden, dass ein Verwendungsnachweis erst nach Ablauf der erhöhten Förderung fällig ist.

Aufgrund der Erinnerung durch die Bezirksregierung vom 28.04.2016 sind die Nachweise unverzüglich Anfang Mai erbracht worden.

➤ **Sind die Nachweise nach Fördermaßnahmen differenziert erstellt worden?**

Feststellung Seite 18:

Die Träger wiesen in ihren zahlenmäßigen Nachweisen lediglich auf der Einnahmenseite die erhaltenen Betreuungspauschalen gesondert aus. Auf der Ausgabenseite erfolgte keine getrennte Darstellung.

Stellungnahme:

Eine Trennung der Betreuungsformen scheint nicht unproblematisch zu sein. Da durchaus eine gemischte Betreuung (OGS-Kinder gemeinsam mit Kindern, für die eine individuelle Betreuung vereinbart wurde) denkbar ist, lässt sich der jeweilige Aufwand vermutlich nicht eindeutig trennen.

Die Stadt wird die Träger künftig dennoch gezielt auffordern, die Ausgaben für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote soweit wie möglich gesondert auszuweisen.

Empfehlung Seite 18:

Die Träger sollten die für die Lehrerstellenkapitalisierung erbrachten qualifizierten Förderangebote zukünftig im Sachbericht darstellen.

Stellungnahme:

Mit den Trägern soll erörtert werden, inwieweit die Empfehlung im Sachbericht Berücksichtigung finden kann.

Feststellung Seite 18:

Die zahlenmäßigen Nachweise der AWO konnten die ordnungsgemäße Verwendung dieser Landesmittel belegen. Die Nachweise des Diakonischen Werkes ließen eine solche Prüfung nicht zu.

Stellungnahme:

Dem Diakonische Werk wird auferlegt, die Funktionen bzw. Qualifikationen des Personals in Zukunft im Verwendungsnachweis bzw. in den Anlagen darzustellen.

➤ **Weiterleitung der Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote**

Feststellung Seite 19:

Durch den gewählten Zahlungsmodus konnte eine unverzügliche Weiterleitung der Landesmittel nicht erreicht werden. Vielmehr sind die Landesmittel im ersten Halbjahr erst mit der zweiten Rate und im zweiten Halbjahr mit der vierten Rate vollständig an die Träger weitergeleitet worden.

Stellungnahme:

Die Stadt Coesfeld zahlt den beiden Trägern für die Wahrnehmung der klassischen OGS-Angebote einen Betriebskostenzuschuss. Diesen Zuschuss überweist sie in vier Raten zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni eines jeden Jahres. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde jeweils zu Hälfte zum 30.09. und 30.03.

Die Feststellung trifft zu. Die Vertraglichen Vereinbarungen sind seinerzeit vermutlich auf Grundlage von Angeboten und Empfehlungen der Trägervereine getroffen worden. Das Verfahren bietet den Vorteil, mit der zweiten Rate (01.12.) Veränderungen aufgrund der Teilnehmerzahlen zum maßgeblichen Stichtag im Oktober auszugleichen und auf Rückforderungen bzw. Nachzahlungen verzichten zu können.

Das wirkt sich nun so aus, dass eine Hälfte der bewilligten Mittel einen Monat verfrüht und die zweite Hälfte der Mittel jeweils zwei Monate verzögert weitergeleitet werden. Das ergibt eine durchschnittliche Verzögerung von einem Monat, was unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungszeiten vertretbar sein dürfte.

Zudem ist zu festzustellen, dass sich die Höhe des ersten Auszahlungsbetrages einschl. des städtischen Eigenanteils auf fast 80 % der ersten Zuwendungsrate beläuft.

Eine Änderung der Vereinbarungen erscheint nicht notwendig und zweckmäßig und wird von den Trägern auch nicht gewünscht.

➤ Weiterleitung der Betreuungspauschalen

Feststellungen Seite 19:

In beiden Schuljahren hat die Stadt die Betreuungspauschalen nicht vollständig an die beiden Träger weitergeleitet. Weitergeleitet wurde jeweils eine Summe von 31.500 Euro. Auf Grundlage der Bewilligungsbescheide erhielt die Stadt 33.000 Euro.

Die Raten für das erste Schulhalbjahr hat die Stadt Coesfeld nicht unverzüglich weitergeleitet. Die Raten für das zweite Schulhalbjahr haben die Träger unverzüglich erhalten.

Stellungnahme:

Bei Einführung der Betreuungspauschale gab Herr Dr. Reichel vom zuständigen Ministerium im Rahmen eines Verwaltungsgespräches einige Informationen zur vorgesehenen Verwendung der Mittel. Vertreter des Fachbereichs 51, darunter der Unterzeichner haben seinerzeit mitgenommen, dass die Betreuungspauschale nicht für jede einzelne Schule zweckgebunden eingesetzt werden muss. Auch könne die Pauschale auf den Eigenanteil des Schulträgers angerechnet werden. Für die Bewilligung der Pauschale sei aber maßgebend, dass mindestens ein Angebot einer besonderen Betreuungsform eingerichtet ist.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern sehen bereits besondere Betreuungsformen (z.B. Ferienbetreuung) vor. Insofern bestand innerhalb des Fachbereiches Einigkeit, einen Teil der Pauschale auf den kommunalen Eigenanteil der OGS anrechnen zu können. Die Höhe des auf den kommunalen Anteil angerechneten Zuwendungsbetrages belief sich in beiden Schuljahren auf 1.500 Euro oder 4,55 % der Gesamtzuwendung in Höhe von 33.000 Euro.

Über die so genannten Verwaltungsgespräche mit dem Landesministerium ist zu keinem Zeitpunkt ein schriftliches Protokoll angefertigt worden, so dass die gegebenen Empfehlungen nur im Form von eigenen Vermerken dokumentiert werden konnten.

Mit den Trägervereinen wurde jährlich neu über den Verteilungsmodus hinsichtlich der Weiterleitung der Zuwendung verhandelt. Als Grundlage dienten die Teilnehmerzahlen der besonderen Betreuungsformen. Da der Verteilungsschlüssel stets von den Trägern untereinander diskutiert wurde, verzögerte sich die Auszahlung der ersten Rate.

➤ Hat die Stadt Coesfeld die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?

Die Zuwendungsbescheide verpflichten die Stadt Coesfeld, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

Feststellung Seite 19:

Die Stadt Coesfeld hat die Nachweisunterlagen der AWO rechnerisch auf deren Plausibilität geprüft. Die Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes bildeten im Referenzzeitraum keine geeignete Prüfungsgrundlage.

Die GPA NRW bewertet es daher positiv, dass die Stadt seit dem Schuljahr 2015/2016 auch vom Diakonischen Werk ergänzende Nachweisunterlagen fordert.

Stellungnahme:

Die Träger werden künftig dezidiert aufgefordert, auch die Sachausgaben detailliert zu belegen. Außerdem werden stichprobenhafte Buch- und Belegprüfungen eingeplant.

- **Haben die Träger die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote (Grundfestbetrag und Festbetrag für die Lehrerstellenkapitalisierung) zweckgemäß verwendet?**

Feststellung Seite 22:

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Es lagen jedoch keine Informationen darüber vor, welche qualifizierten Förderleistungen für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht wurden.

Die Bestätigungen sind der Höhe nach zutreffend, wenn den Pflichtleistungen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Stellungnahme:

Die Träger werden künftig aufgefordert zu erläutern, welche qualifizierten Förderleistungen für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht wurden.

- **Haben die Träger die Betreuungspauschalen zweckgemäß verwendet?**

Feststellung Seite 25:

Für die Förderschule bestand kein Anspruch auf Erhalt von Landesmitteln aus der Betreuungspauschale.

Stellungnahme:

Wie weiter unten in der Stellungnahme auf Seite 32 beschrieben wird, bestand an der Fröbelschule ein besonderer Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten. Mangels geeignetem Betreuungsmodell des Landes entwickelte der Träger ein Konzept, das neben einer Kombination aus verschiedenen Förderprogrammen eine Umschichtung von Mitteln vorsah.

Vereinbart war eine Reduzierung des städtischen Kostenanteils für die von der Diakonie getragenen Offenen Ganztagsgrundschulen um einen Teilbetrag von 6.000 Euro und eine entsprechende Anrechnung bei der Maßnahme der Fröbelschule. Im Verwendungsnachweis des Trägers wurde dies als Umschichtung eines Teilbetrages der Betreuungspauschale dargestellt.

Nach heutigen Erkenntnissen hätte die Stadt im Sinne einer rechtssicheren Verfahrensweise um eine transparente Darstellung der Finanzierung bemüht sein müssen.

➤ Elternbeiträge für die Vormittagsbetreuung

Feststellung Seite 27:

Die Elternbeiträge für dieses Betreuungsangebot werden ohne Elternbeitragssatzung erhoben bzw. festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Stellungnahme:

Wie oben festgestellt, wird die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ gem. RdErl. „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe“ (BASS 11-02 Nr. 9), dort Nr. 2, letzter Satz, an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) nicht gefördert. Ersatzweise haben sich die Träger in den Kooperationsverträgen verpflichtet, die Trägerschaft für bestehende Angebote der Übermittagsbetreuung zu übernehmen. Da die Maßnahmen nicht öffentlich gefördert werden wurde vereinbart, dass die Träger in eigener Regie Entgelte erheben. Das Vorgehen ist bewusst in Abstimmung zwischen Stadt und Trägern so konzeptioniert worden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und möglichst unbürokratisch durchgehende Betreuung gewährleisten zu können.

Sollte es sich bei den von den Trägern erhobenen Beiträgen tatsächlich um öffentlich-rechtliche Abgaben handeln, hätte das Auswirkungen auf die entsprechende Gebührensatzung wie auch das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsaufwand (Abrechnung, Weiterleitung der Beiträge). Dies bedürfte dann der Rücksprache und Prüfung mit dem bzw. durch den Städte- und Gemeindebund NRW.

Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

➤ **Führten die Stadt Coesfeld und der Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel?**

Feststellung Seite 32:

Die Stadt Coesfeld hat vom Diakonischen Werk in beiden Schuljahren zahlenmäßige Nachweise erhalten. Die Nachweise enthielten keine Sachberichte. Ferner differenzierten die Nachweise nicht zwischen den Programmen „Schule von acht bis eins“ sowie „Geld oder Stelle“. Zudem fehlten die Bestätigungen des Trägers über die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel.

Stellungnahme:

Mit Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschulen hat sich seinerzeit auch die Fröbelschule um ein entsprechendes Betreuungsangebot bemüht.

Leider konnten die Voraussetzungen für eine Offene Ganztagschule nicht erfüllt werden. Aus der Not heraus hat die Diakonie ein Konzept entwickelt, das eine Kombination aus den Förderprogrammen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ (das später ersetzt wurde

durch „Geld oder Stelle“) vorsah. Nur auf diesem Wege konnten die notwendigen Betreuungsangebote vorgehalten und finanziert werden.

Einen differenzierten Nachweis über die Verwendung der Landesmittel zu erstellen, war aufgrund der gemeinschaftlichen Betreuung nicht möglich.

➤ **Legte die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?**

Feststellung Seite 32:

Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendungsnachweise der Stadt Coesfeld im Referenzzeitraum fristgerecht erhalten. Die Verwendungsnachweise des Trägers hat die Stadt nicht beigelegt.

Stellungnahme:

Von der Bewilligungsbehörde wurden entsprechende Nachweise nicht gefordert.

➤ **Hat die Stadt Coesfeld die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft?**

Feststellung Seite 33:

Die Stadt Coesfeld hat vom Träger lediglich die summenmäßige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis erhalten. Dieser Nachweis stellte keine geeignete Prüfungsgrundlage dar.

Stellungnahme:

Die ehemalige Fröbelschule wird seit dem Schuljahr 2015/16 als Teilstandort der Pestalozzischule Dülmen in Trägerschaft des Kreises Coesfeld geführt.

Bezogen auf die bei den städtischen Schulen fortbestehenden Maßnahmen werden wie oben erwähnt künftig geeignete Prüfungsgrundlagen gefordert.

➤ **Elternbeiträge**

Feststellung Seite 32:

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgte im Referenzzeitraum ohne die erforderliche Elternbeitragssatzung. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Stellungnahme:

Hier gilt ebenfalls das oben Gesagte. Perspektivische Maßnahmen sind aufgrund der Auflösung der Schule nicht möglich.